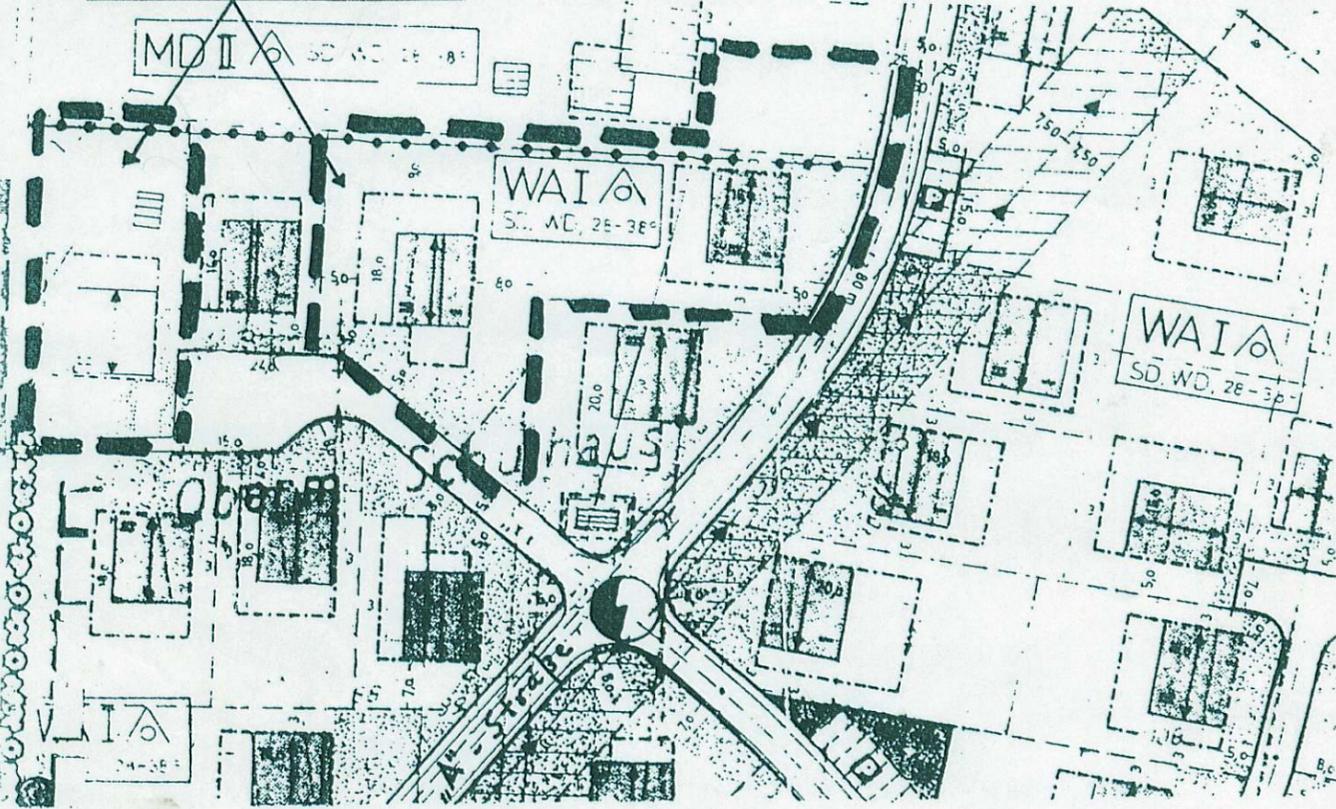


Bebauungsplan der Gemeinde Schöndorf Teilgebiet "Oberm Schulhaus - Ronnheck"

Planfestsetzung laut
rechtsverb. B-Plan

- 3. Änderung -



Planzeichen

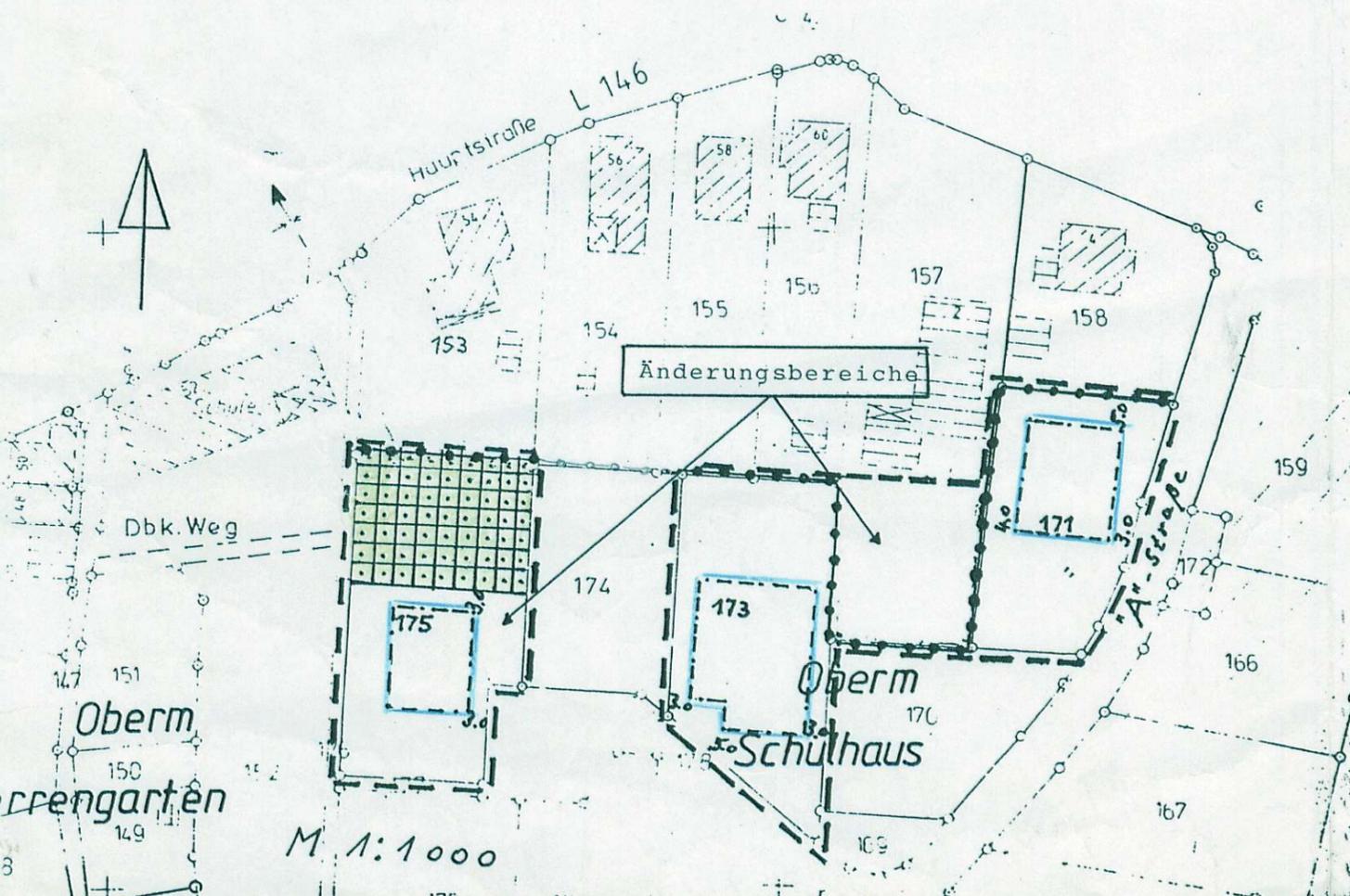
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Baugrenze
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
-  private Gärten

Textliche Festsetzungen:

Alle Festsetzungen des Bebauungsplanes behalten ihre Gültigkeit.

Begründung:

In der Baulandumlegung ließen sich die Zuschnitte der Flurstücke nicht wie vorgesehen verwirklichen, sodaß die bebaubaren Flächen neu zu regeln waren. Betroffen hiervon waren die Flurstücke Nr. 175, 173 und 171. Gleichzeitig war die Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung den jetzigen Gegebenheiten anzupassen. Das Flurstück Nr. 175 wurde verkleinert. Der als Garten festgesetzte Teil blieb Bestandteil des Flurstückes Nr. 153 und soll auch weiterhin als Garten genutzt werden.



Der Gemeinderat Schöndorf hat am
08.12.1992 die Änderung des Bebauungs-
planes gem. § 24 der Gemeindeordnung von
Rheinland-Pfalz vom 04.03.1983 und gem. § 13
BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Schöndorf, den 08.12.1992

Gemeindeverwaltung

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Schöndorf, den 08.12.1992

Ortsbürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes vom 08.12.1992
ist am 26.12.1992 bekanntgemacht worden mit
dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienst-
stunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer,
Rheinstr. 44, 54292 Trier, von jedermann eingesehen
werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan
RECHTSVERBINDLICH

Schöndorf, den 05.01.1993

Gemeindeverwaltung